

# TE OGH 2005/2/8 4Ob202/04s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.2005

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Tittel, die Hofräatin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel und Dr. Jensik als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei P\*\*\*\*\* Vertriebsgesellschaft mbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Wolfgang Lirk und andere, Rechtsanwälte in Salzburg, gegen die beklagte Partei S \*\*\*\*\* GmbH i. L., \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Peter Hauser, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen 11.082,21 EUR sA, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Das Verfahren ist infolge Konkurseröffnung über das Vermögen der beklagten Partei unterbrochen.

## Text

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Zu AZ 44 S 50/04h des Landesgerichts Salzburg wurde über das Vermögen der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet, weshalb das über die wegen Schadenersatzes und Rückersatz rechtsgrundlos erbrachter Leistungen wider die Beklagte erhobene Klage geführte Verfahren gemäß § 7 Abs 1 KO unterbrochen ist. Zu AZ 44 S 50/04h des Landesgerichts Salzburg wurde über das Vermögen der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet, weshalb das über die wegen Schadenersatzes und Rückersatz rechtsgrundlos erbrachter Leistungen wider die Beklagte erhobene Klage geführte Verfahren gemäß Paragraph 7, Absatz eins, KO unterbrochen ist.

## Anmerkung

E76230 4Ob202.04s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0040OB00202.04S.0208.000

## Dokumentnummer

JJT\_20050208\_OGH0002\_0040OB00202\_04S0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)